

Abnahmefahrt sowie Stapelläufen auf den Schiffswerften während der Winterperioden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ständige Analysierung der Eislage und ihrer Entwicklung in der Nord- und Ostsee, in den Seehäfen und auf den Seewasserstraßen,
- b) Festlegung der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Planes der Maßnahmen (z. B. Zusammenstellung von Konvois, Festlegung der Reihenfolge beim Ein- oder Auslaufen, Empfehlung von Fahrtrouten),
- c) Festlegung der Einsatzgebiete und der Grobpläne für die Eisbrecher und Schlepper,
- d) Festlegung der Aufgaben der Schifffahrts- und hafengebundenen Betriebe, soweit diese von der Eislage abhängig sind,
- e) Anforderung, Entgegennahme, Auswertung und Weiterleitung der Meldungen der Betriebe und Institutionen,
- f) Erarbeitung von Empfehlungen über die Schließung und Wiedereröffnung von Seehäfen und Vorlage dieser Empfehlungen beim Ministerium für Verkehrswesen,
- g) Entscheidung über den Einsatz von Bergungsfahrzeugen bei See- und Eisnotfällen,
- h) Auswertung der Erfahrungen aus den Winterperioden.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann den Aufgabenbereich der Eiskommission den Erfordernissen entsprechend im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates verändern.

### §3

(1) Der Vorsitzende der Eiskommission hat das Recht, allen Betrieben und Institutionen der See- und Hafengewirtschaft, der Hochsee- und Küstenfischerei, den Werftbetrieben sowie den Handels-, Fischerei- und technischen Fahrzeugen, die die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, aus ihnen auslaufen oder sich in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik befinden, verbindliche Weisungen zu erteilen, die zur Beseitigung von Gefahrenquellen, zur Abwehr von Schäden durch das Eis sowie zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Eisgefahren notwendig sind. Das gilt nicht gegenüber den Dienststellen der bewaffneten Organe.

(2) Der Einsatz von Kräften der Nationalen Volksarmee zur Bekämpfung von Eisgefahren ist durch den Vertreter des Kommandos der Volksmarine in der Eiskommission anzufordern. Bei Gefahr im Verzuge können die Kommandeure selbständiger Dienststellen von dem Vorsitzenden der Eiskommission ersucht werden, unverzüglich Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee bereitzustellen.

### §4

(1) Der Eiskommission gehören an:

- a) der Präsident der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft als Vorsitzender,
- b) der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) der Leiter der Abteilung Schifffahrtsaufsicht des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,

- d) ein Vertreter der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft,
- e) der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für Verkehr, Wasserwirtschaft und Wohnungswesen,
- f) ein Vertreter der WB Hochseefischerei,
- g) ein Vertreter der WB Schifffbau,
- ti) ein Vertreter des Kommandos der Volksmarine,
- i) der Havariekommissar,
- j) ein Vertreter des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik,
- k) ein Vertreter der Wasserwirtschaftsdirektion Küste—Warnow—Peene,
- l) ein Vertreter des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Seewetterdienststelle Warnemünde,
- m) ein Vertreter des VEB Deutsche Seereederei,
- n) ein Vertreter des VEB Deutrans,
- o) der Leiter der Eisleitstelle.
- p) ein Vertreter des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock.

(2) Die Mitglieder der Eiskommission werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe berufen und abberufen.

(3) Der Vorsitzende der Eiskommission ernennt seinen Stellvertreter.

(4) Die Leiter der Betriebe und Institutionen haben dem Vorsitzenden der Eiskommission entscheidungsbefugte Vertreter der Mitglieder der Eiskommission zu benennen.

### §5

(1) Der Vorsitzende der Eiskommission beruft deren Beratungen ein und leitet sie.

(2) Der Vorsitzende der Eiskommission ist berechtigt, Mitarbeiter im §4 Abs. 1 nicht genannter Betriebe und Institutionen zu den Beratungen der Eiskommission hinzuzuziehen. In diesem Fall sind die Leiter der zuständigen Betriebe und Institutionen rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Ist damit zu rechnen, daß Maßnahmen der Eiskommission unmittelbare Auswirkungen für das Festland (Binnenland) haben, so ist der Vorsitzende der Katastrophenkommission des Bezirkes Rostock zu informieren.

(4) Die Mitglieder der Eiskommission sind verpflichtet, an den Beratungen der Eiskommission teilzunehmen und die vom Vorsitzenden der Eiskommission im Rahmen seiner Zuständigkeit nach kollektiver Beratung erteilten Weisungen auszuführen. Letztere beruhen auf den Anweisungen des Ministers für Verkehrswesen.

(5) Die Eiskommission arbeitet nach dem vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Maßnahmeplan und auf der Grundlage einer Ordnung über die Arbeitsweise.

(6) Der Vorsitzende der Eiskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeit außerhalb der Sitzungen eigenverantwortlich zu entscheiden und seine Entscheidungen auf der nächsten Beratung der Eiskommission den Mitgliedern bekanntzugeben.